



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Lebensversicherungen von vor 2005 können steuerpflichtig sein

Die Erträge aus seit diesem Jahr abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen sind bekanntlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG entweder mit der Hälfte oder in voller Höhe steuerpflichtig. Nur wenn das Vertragsdatum noch das Jahr 2004 ausweist, ist die Police unter der Bedingung steuerfrei, dass die Laufzeit mindestens zwölf Jahre beträgt.

Aber auch privilegierte Altverträge können in die Steuerpflicht rutschen, wenn sie unzulässige Beitragserhöhungen beinhalten oder die Laufzeit nachträglich verlängert wird.

Beitragserhöhungen

Liegen die vertraglich vereinbarten Beitragserhöhungen über den von der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 25.11.2004 (IV C 1 – S 2252 – 405/04, BStBl I, S. 1096) akzeptierten Grenzen, bewirkt dies einen Gestaltungsmissbrauch. Dann wird steuerlich jeweils ein neuer Vertrag angenommen. Somit tritt insoweit die volle oder halbierte Steuerpflicht ein. Betroffen hiervon sind bei Überschreiten sämtliche Erhöhungsbeiträge und nicht nur die über der Grenze liegenden Beträge. Erlaubt sind

- generelle Beitragserhöhungen pro Jahr von bis zu 20 %,
- jährliche Beitragserhöhungen von maximal 250 €, unabhängig von Prozentsätzen,
- Beitragserhöhungen bis zu 4.800 € innerhalb der ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit und der Beitrag im Erstjahr mindestens 10 % dieses Betrages ausmacht oder
- Erhöhungen in beliebiger Höhe, sofern der Betrag nicht über dem Wert bei jährlicher Beitragserhöhung um 20 % seit Vertragsabschluss liegt.



Verlängerung der Laufzeit

Nach dem für Altverträge geltenden Recht müssen Kapitallebensversicherungen eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren haben, sonst gehören die rechnerischen Zinsen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird hierbei ein ursprünglich steuerfreier Vertrag im Nachhinein verlängert, ist steuerrechtlich ein neuer Vertragsabschluss anzunehmen. Zu diesem Urteil kommt das Finanzgericht Niedersachsen vom 15.7.2004(10 K 654/98). Entscheidend hierbei ist, dass sich der Vertrag durch die nachträglich vereinbarte Verlängerung in seinem wirtschaftlichen Inhalt entscheidend geändert hat.

Als entscheidende Merkmale gelten Laufzeit, Versicherungssumme, Versicherungsprämie und Prämienzahlungsdauer. Dies geht aus der bisherigen BFH-Rechtsprechung hervor. Ändert sich eines dieser Merkmale, ist dies als Abschluss eines neuen Vertrages zu werten. Die Verlängerung von Laufzeit und Beitragszahlungen bewirkt noch zusätzlich, dass sich auch die Versicherungssumme verändert.

Somit ist ein solcher Versicherter so zu behandeln, als hätte er den ursprünglichen Vertrag ausgezahlt bekommen und den Betrag für weitere Jahre in einen neuen Versicherungsvertrag angelegt. Und in diesem Fall wären die Zinsen steuerpflichtig gewesen.

Die Revision wurde zugelassen, um die Frage zu klären, welche Bestandteile eines Vertrages als wesentlich anzusehen sind.

Hinweis: Diese Sichtweise hat auch Einfluss auf das ab diesem Jahr geänderte Steuerrecht. Denn wird ein Altvertrag verlängert, um möglicherweise die Steuerfreiheit auf höhere Ablaufleistungen aufzustocken, ist dies keine Lösung. Selbst wenn die Verlängerung mehr als zwölf Jahre umfasst, ändert sich an der Steuerpflicht nichts. Da es sich um einen neuen Vertrag handelt, ist der unabhängig von Laufzeiten stets steuerpflichtig.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de